

Satzung
zur Regelung des Wochenmarktes beim Marktes Pleinfeld
(Wochenmarktssatzung)

vom 04.07.2013

Der Markt Pleinfeld erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Pleinfeld betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung
- (2) Er soll ein möglichst umfassendes, abwechslungsreiches und ausgewogenes Angebot des täglichen Bedarfs – vorwiegend Lebensmittel – vorhalten.

§ 2

Marktbereich und Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt wird beidseitig auf dem Parkplatz an der Brückenstraße, zwischen Rezatgrund und Lotto-Annahmestelle, durchgeführt.
- (2) Der Wochenmarkt findet jeweils am Mittwoch von 08:00 Uhr und 12:30 Uhr statt. Fällt der Mittwoch auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet kein Markt statt.
- (3) In besonderen Fällen (z. B. bei Straßenbauarbeiten) kann der Markt im Einzelfall oder für bestimmte Zeit auf einen anderen, vom Markt Pleinfeld bestimmten Platz, verlegt werden.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Das Feilbieten folgender Warenarten ist gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs
- (2) Gesetzliche Bestimmungen, die einen Verkauf der aufgeführten Gegenstände einschränken, ausschließen oder besondere Anforderungen an die Waren oder den Verkauf stellen, gelten auch für den Wochenmarkt und werden durch diese Marktsatzung nicht berührt.

§ 4

Zuweisung der Verkaufsplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen nur Waren von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind beim Markt Pleinfeld zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (3) Die Standplätze werden entweder für längere Zeitdauer in widerruflicher Weise (ständige Verkaufsplätze) oder nur als Tagesplätze zugewiesen. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für ein Jahr. Wird die Zuteilung nicht vom Markt Pleinfeld oder dem Anbieter widerrufen, verlängert sich diese jeweils um ein weiteres Kalenderjahr.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktbereiches. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der

Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.

- (6) Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Der zugewiesene Platz darf nicht eigenmächtig erweitert, getauscht, gewechselt oder einem Dritten überlassen werden.
- (7) Soweit ein zugewiesener Standplatz eine Stunde nach Marktbeginn nicht eingenommen worden ist, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.
- (8) An jedem Verkaufsort ist vom Anbieter an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit der Aufschrift des Familiennamens, des ausgeschriebenen Vornamens und der Anschrift sowie ggf. der Telefonnummer anzubringen.

§ 5

Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen des Marktes Pleinfeld. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufsständen zu gewähren. Die Aufsichtspersonen haben sich Verlangen auszuweisen. Den Anordnungen der Polizei- und Ordnungsorgane ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Alle Markthändler und Besucher des Marktes sowie ihr ständiges und nichtständiges Personal sind den Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie den in Ergänzung der Wochenmarktsatzung erlassenen Anordnungen des Marktes Pleinfeld und den von ihm bestellten Ordnungsorganen unterworfen.
- (3) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (4) Maße, Waagen und Gewichte, die zur Bestimmung des Umfangs von Leistungen angewendet oder bereit gehalten werden, müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechend geeicht oder nachgeeicht sein.

- (5) Die Bestimmungen der Verordnung über Preisangaben in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten und einzuhalten. Insbesondere sind mit den Preisen, soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht, die Verkaufs- oder Leistungseinheit und die Gütebezeichnung anzugeben (Maß, Gewicht, Anzahl, Handelsklasse).
- (6) Jede Verunreinigung des Marktbereiches und seiner Einrichtungen über das unvermeidbare Maß hinaus ist zu unterlassen.
- (7) Soweit beim Betrieb des Standplatzes Abwässer entstehen, sind diese in geschlossenen Behältern aufzufangen und vorschriftmäßig zu entsorgen.
- (8) Nach Marktende haben die Händler ihren Standplatz sauber und in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Marktabfälle sind von den Anbietern unverzüglich nach dem Ende der Öffnungszeit zu sammeln und mitzunehmen.

§ 6

Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Der Fahrzeugverkehr ist so einzurichten, dass der Marktbetrieb nicht mehr als unvermeidlich gestört oder behindert wird. Fahrzeuge sind auf den anliegenden Parkplätzen zu parken, d.h. nicht neben oder hinter dem Verkaufsstand (Ausnahme Verkaufswagen).

§ 7

Verhalten, Warenverkauf und Lagerung der Waren

- (1) Waren dürfen nicht durch störendes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen angeboten werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach seinen Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Weiterhin verboten ist
 1. das Betteln,
 2. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 3. Tiere frei herumlaufen zu lassen,

4. die Verwendung von offenen Licht und Feuer.
- (3) Die Waren nach § 3 mit Ausnahme des Kleinviehs sind auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in geeigneten Behältnissen verpackt sind, müssen sie auf Tischen, Bänken oder sonstigen geeigneten Unterlagen in einer Mindesthöhe 70 cm über dem Erdboden gelagert werden.
- (4) Behältnisse, in denen Lebensmittel feilgeboten werden, ferner Maße, Waagen und gewichte müssen stets reinlich gehalten werden. Das gleiche gilt für die Lebensmittel selbst. Verdorbene Waren, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr geeignet sind, unterliegen der vorläufigen Einziehung.

§ 8

Versicherung, Haftung

- (1) Die Anbieter haben ihre Waren und Einrichtungen selbst zu sichern und zu versichern, insbesondere gegen Brände, Haftpflicht und Diebstähle.
- (2) Der Markt Pleinfeld übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Markt Pleinfeld keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Markt Pleinfeld nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (4) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Markt Pleinfeld nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 9

Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf, wenn
1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,

3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht zahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann der Markt Pleinfeld die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 10

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Jede Störung des Marktfriedens sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist auf dem Wochenmarkt verboten.
- (2) Im Marktbereich (§ 2) besteht während des Wochenmarktes für das Mitführen von Hunden Leinenzwang.
- (3) Das Mitführen von Fahrrädern an die Marktstände ist erlaubt unter der Voraussetzung, dass der Marktbetrieb nicht beeinträchtigt sowie Anbieter und Marktbesucher nicht behindert werden.
- (4) Personen, die zur Aufsicht über andere bestellt sind, haben die ihnen anvertrauten Personen von Zuwiderhandlungen gegen diese Wochenmarktsatzung abzuhalten.
- (5) Geschäftsanzeigen und Werbezettel dürfen ohne Genehmigung des Marktes Pleinfeld nicht verteilt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten Waren zum Verkauf anbietet (§ 2 Abs. 2),
 2. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 3),

3. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1),
4. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 5 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 5 Abs. 3 Nr. 1),
5. Marktabfälle nach dem Ende der Öffnungszeit auf dem Marktplatz hinterlässt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 5 Abs. 7),
6. einer Anordnung des Marktes Pleinfeld auf Räumung des Standplatzes nicht nachkommt (§ 6 Abs. 1),
7. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 7 Abs. 1 Satz 2)
8. den in § 7 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2013 in Kraft.

Pleinfeld, 04.07.2013

Markt Pleinfeld

Mie h l i n g

1. Bürgermeister